

Dr. Bernhard Heitzer  
Präsident des Bundeskartellamtes

„Der Schutz des Wettbewerbs-  
Ziele, Aufgaben und Praxis des Bundeskartellamtes“

Rede

bei der  
Stiftung Ordnungspolitik

am 17. Juni 2008, Freiburg

Es gilt das gesprochene Wort!

## I. Einleitung

Anrede,

das Thema meines heutigen Vortrags lautet: „Der Schutz des Wettbewerbs - Ziele, Aufgaben und Praxis des Bundeskartellamtes“.

Der Schutz des Wettbewerbs ist ein wichtiger Grundpfeiler unserer Ordnungspolitik.

Das Regelwerk zum Schutz des Wettbewerbs ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – das GWB.

Ludwig Erhard, einer der „geistigen Väter“ des GWB, bezeichnete es aufgrund seiner essentiellen Bedeutung als „Grundgesetz der sozialen Marktwirtschaft“.

Auf die Bedeutung der freien Marktwirtschaft und des Wettbewerbs als zentrale Elemente der Ordnungspolitik können weder Sie noch ich gar nicht genug hinweisen.

Denn ein Blick in die politische Landschaft zeigt, dass die Ordnungspolitik seit längerer Zeit keinen leichten Stand hat.

Statt eine ordnungspolitisch motivierte Linie zu verfolgen, sind politische Entscheidungsträger häufig versucht, sehr schnell interventionistisch in den Markt einzugreifen.

Sie geben vor, dass Marktergebnisse häufig nicht zu den gesellschaftspolitisch erwünschten Ergebnissen führen.

Allzu eifrig sind sie jedoch häufig nur bemüht, Partikularinteressen - teilweise unter dem Deckmantel sozialer Fürsorge - zu bedienen.

Als Beispiel sei hier nur die Debatte um einen gesetzlichen Mindestlohn genannt.

Für ordnungspolitisch durchdachte Politikansätze zu werben ist - zugegeben - schwer in einer Zeit, in der die Medien ständig auf der Suche nach schnellen, kurzfristigen Meldungen sind.

„News“, die man mit einem Satz melden kann, sind leichter zu vermitteln als Entwicklungen, für deren Erklärung man zwei oder mehr Sätze braucht.

Mit den Begriffen „staatliche Interventionen“, „Protektionismus“, „Markteingriffe“ scheinen große Teile der Gesellschaft zudem einen aktiven, starken Staat zu verbinden, der sich einsetzt für die Belange seiner Bürger.

Ich meine jedoch: Den Belangen seiner Bürger dient ein Staat vor allem dann, wenn es ihm gelingt, kurzfristigen Markteingriffen zu widerstehen.

Er soll sich auf seine Aufgabe konzentrieren, die ordnungspolitischen Regeln festzulegen, innerhalb derer sich die Marktteilnehmer bewegen können.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen stellt einen Teil dieser Spielregeln dar, an die sich Unternehmen im Wettbewerb halten müssen.

## **II. Fusionskontrolle**

Zunächst zur ersten Säule des kartellrechtlichen Instrumentariums - der Fusionskontrolle.

Mit ihr soll verhindert werden, dass ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung erlangt oder eine bereits bestehende marktbeherrschende Stellung verstärkt.

Fusionskontrolle soll also wettbewerbliche Strukturen sichern – weswegen sie auch häufig als Strukturkontrolle bezeichnet wird.

Ganz aktuell ist – das wird Ihnen sicherlich bekannt sein – die derzeit laufende Prüfung des geplanten Zusammenschlusses zwischen Edeka und Tengelmann.

Beide Unternehmen wollen ihre Lebensmittel-Discountmärkte Netto und Plus in einem Gemeinschaftsunternehmen zusammenführen.

Und beide Unternehmen planen eine Einkaufskooperation für ihr jeweiliges Supermarktgeschäft.

Ich will hier kurz auf den Fall eingehen.

Es geht hier um nicht weniger als um die Neustrukturierung einer gesamtwirtschaftlich auch für den Verbraucher eminent wichtigen Branche – den Lebensmitteleinzelhandel.

Wir haben bei der geplanten Fusion erhebliche wettbewerbliche Bedenken.

Im deutschen Lebensmitteleinzelhandel entfallen derzeit 90 % des inländischen Marktvolumens auf Edeka, die Schwarz-Gruppe (Lidl und Kaufland), Aldi, REWE, METRO und Tengelmann. Edeka ist Marktführer mit einem Anteil von 25 %.

Um die genauen wettbewerblichen Auswirkungen im Bereich Lebensmitteleinzelhandel zu prüfen, haben wir uns die **Absatzmärkte und die Beschaffungsmärkte angeschaut**.

Auf der Absatzseite haben wir herausgefunden, dass Edeka durch den Zusammenschluss in vielen regionalen Absatzmärkten Marktanteile von weit über einem Drittel verfügt.

Damit überschreitet das Unternehmen die sog. „Vermutungsschwelle“, ab der eine marktbeherrschende Stellung angenommen wird.

Kritisch sehen wir aber auch die Auswirkungen auf den Beschaffungsmärkten, die wir auch einer sehr genauen Prüfung unterzogen haben.

Denn der gemeinsame Einkauf von Edeka und Tengelmann würde die schon bestehende hohe Marktkonzentration verschärfen und würde dazu führen, dass die Lieferanten noch stärker abhängig werden.

Die zunehmende Konzentration auf den Absatz- und den Beschaffungsmärkten bedingt sich zudem gegenseitig:

Denn der Ausbau der Machtposition der Edeka auf den Beschaffungsmärkten würde auch ihre Marktstellung auf den Absatzmärkten weiter stärken.

Und dies insbesondere deswegen, weil Edeka die Plusmärkte weitestgehend auf das - wirtschaftlich erfolgreichere - Netto-Markendiscout-Konzept umstellen will.

Die Frist für unsere Entscheidung endet am 1. Juli 2008.

### **III. Missbrauchsaufsicht**

Fusionskontrolle soll ex-ante eine marktbeherrschende Stellung verhindern.

Es ist aber auch möglich, dass ein Unternehmen durch internes Wachstum oder ehemalige Monopolrechte – denken Sie hier nur an die Deutsche Bahn oder die Deutsche Post – eine marktbeherrschende Stellung hat.

Diese Unternehmen unterliegen dann der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht.

Missbräuchlich sind solche Verhaltensweisen, die dem Unternehmen nur aufgrund seiner Marktmacht möglich sind.

Missbräuchlich sind zum Beispiel Preise, die ein Unternehmen nur fordern kann, weil es nicht hinreichend durch andere Wettbewerber diszipliniert wird.

Die allgemeine Missbrauchsaufsicht gilt für jedes marktbeherrschende Unternehmen.

Eine sektorspezifische, verschärfte Missbrauchsaufsicht gibt es seit Ende letzten Jahres für Unternehmen der Energiebranche.

Die verschärfte Missbrauchsaufsicht ist notwendig geworden, um die Folgen der hohen Marktkonzentration auf den Gas- und Strommärkten abzufedern.

Mitursächlich für die hohe Marktkonzentration und die dadurch notwendig verschärfte Missbrauchsaufsicht sind mehrere ordnungspolitische Sündenfälle in den letzten Jahren.

**Theoretisch** sind die Energiemärkte bereits seit 10 Jahren liberalisiert.

**Praktisch** aber hat sich die Politik allerdings erst sehr spät dafür entschieden, die Liberalisierung durch einen geeigneten Rechtsrahmen in Deutschland zu flankieren.

Bei der Umsetzung des 1. Energiebinnenmarktpakets hat man erst mal auf eine ex-ante-Regulierung der Energieversorgungsnetze verzichtet.

Statt dessen versuchte man es mit den sog. „Verbändevereinbarungen“.

Allerdings erfolglos: Denn insbesondere im Gassektor hat das System der Verbändevereinbarungen die tradierte Marktabschottung nur noch weiter begünstigt.

Erst 2005 war man - in Umsetzung des 2. Energiebinnenmarktpakets - soweit, dass die Bundesnetzagentur mit der Regulierung der Netzmonopole Strom und Gas anfangen konnte - reichlich spät!

Ein weiterer ordnungspolitischer Sündenfall war die im Jahr 2002 ergangene Ministererlaubnis in Sachen E.ON/Ruhrgas, die mitursächlich für die derzeitige Marktkonzentration im Gassektor ist.

Der Wettbewerb auf den Energiemärkten hätte sich vielleicht anders entwickelt, wenn dem Bundeskartellamt oder der Bundesnetzagentur schon frühzeitiger bessere Befugnisse eingeräumt worden wären.

Zurück zur verschärften Missbrauchsaufsicht im Energiesektor.

Mit ihr können wir nun mögliche Missbräuche der marktbeherrschenden Energieerzeuger bzw. -händler bei der Preissetzung effektiver untersuchen und unterbinden.

Zu diesem Zweck gibt uns die neue Norm für mögliche Verfahren im Energiesektor präzisierte Befugnisse an die Hand, zum Beispiel die Beweislastumkehr.

Es geht uns darum, die „Ausreißer“ zu packen! Unzureichende Erklärungen für Gaspreiserhöhungen in der letzten Zeit zeigen, dass Handlungsbedarf besteht.

Und diesen Handlungsbedarf haben wir sofort umgesetzt.

Bereits Anfang des Jahres haben wir eine neue Beschlussabteilung eingerichtet, die die neue Norm anwendet.

Und Anfang März haben wir - wie zuvor schon einige Landeskartellbehörden - Missbrauchsverfahren eingeleitet, um die jüngsten Gaspreiserhöhungen für die Versorgung von Haushalts- und Kleingewerbekunden auf ihre Wettbewerbskonformität zu überprüfen.

Denn unsere bundesweiten Untersuchungen der Gaspreise aller in der Haushaltskundenversorgung tätigen Versorger haben gezeigt, dass es zwischen den Unternehmen Netto-Preisabweichungen von 25 bis 45 Prozent gibt.

Unsere Verfahren richten sich gegen rund 35 Unternehmen.

Sollte sich der Verdacht des Preissmissbrauchs bestätigen, werden wir entsprechende Feststellungsverfügungen erlassen und auch vor einer Abschöpfung des erlangten Vorteils nicht Halt machen.

Ich denke, dass wir im Herbst hier zu ersten Ergebnissen kommen werden.

Soweit zu den Ansatzmöglichkeiten im Gassektor.

Wie schaut es im Stromsektor aus?

Dort sind mögliche Preismissbrauchsverfahren wegen der Komplexität der Strombeschaffung auf der Großhandelsebene komplizierter.

Zudem wird der Bereich des Großhandels zum Teil bereits von der EU-Kommission untersucht.

Wir überprüfen noch, welche Ansatzpunkte des neuen Instrumentes im Strombereich erfolgversprechend sind.

#### **IV. Kartellbekämpfung – Weißbuch Kommission**

Meine Damen und Herren,

die spezielle Missbrauchsaufsicht im Energiesektor zeigt: Das kartellrechtliche Instrumentarium muss ständig verbessert werden, um Wettbewerbsverstöße gezielter und effektiver zu bekämpfen.

Umso ärgerlicher ist es, wenn die Durchsetzungskraft des Kartellrechts geschwächt zu werden droht.

Diese Gefahr sehe ich derzeit bei dem Vorschlag der Kommission, private Schadensersatzklagen bei Kartellen zu stärken.

Zunächst einige grundsätzliche Ausführungen zu den Methoden des Bundeskartellamtes, Kartelle aufzudecken und zu ahnden.

Wir sind bei der Kartellaufdeckung auf Hinweise aus dem unmittelbaren Umkreis der Betroffenen angewiesen, also auf Kunden, Nachfrager und Lieferanten.

Besonders wichtig für die Aufdeckung von Kartellen ist die sog. „**Bonusregelung**“, die wir vor acht Jahren eingeführt und vor zwei Jahren neu gefasst haben.

Einem kooperativen Kartellanten können jetzt bis zu 100 % des Bußgeldes erlassen werden.

Allerdings gilt hier das „first-come-first-serve“-Prinzip.

Nur das Unternehmen, das zuerst kommt, kann mit einem vollständigen Bußgelderlass rechnen.

Aber auch dem zweiten oder dritten Unternehmen, das noch zur Aufklärung beitragen kann, winken noch erhebliche Bußgeldreduzierungen.

Die Bonusregelung setzt also auf eine positive Anreizwirkung.

Und die Aufklärungsquote von Kartellen ist durch die Bonusregelung deutlich gestiegen. Allein 2007 haben wir 41 Bonusanträge in zwölf Verfahren erhalten.

Und auch bei der Europäischen Kommission gehen 85 % aller Kartellverfahren auf Selbstanzeigen von Kartellanten zurück<sup>1</sup>.

Als Beispiel sei hier nur das Aufzugskartell genannt, das die Europäische Kommission Anfang 2007 mit einer Geldbuße von 992 Mio. Euro belegte.

Es besteht Einigkeit - nicht nur beim Bundeskartellamt, sondern bei den Wettbewerbsbehörden europa- und weltweit -, dass die Bonusregelung zur Kartellbekämpfung mittlerweile unerlässlich geworden ist.

**Private Schadensersatzklagen** im Rahmen von Kartellzivilverfahren haben für die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln eine ergänzende Rolle.

---

<sup>1</sup> Financial Times Deutschland vom 22. April 2008.

Wem durch ein Kartell ein individueller Schaden entstanden ist, der muss eine effiziente Möglichkeit haben, seinen Schadensersatzanspruch zivilrechtlich durchzusetzen.

Das Ziel, den durch den Kartellrechtsverstoß verursachten individuellen Schaden des Einzelnen wieder gutzumachen, ist aus meiner Sicht grundsätzlich richtig. Das ist auch unstrittig.

Nun fordert die Europäische Kommission allerdings in einem Weißbuch eine tiefgreifende Umgestaltung des Kartellzivilverfahrens.

Der privaten Kartellrechtsdurchsetzung soll damit zu neuer Durchschlagskraft verholfen werden.

Verbände sollen z.B. Schadensersatzklagen im Namen von anonymen Geschädigten erheben können, ohne je von diesen beauftragt worden zu sein.

Das bedeutet, dass Verbände praktisch Unternehmen im Namen **aller** Angehörigen einer Marktstufe verklagen können.

Die EU-Kommission schlägt auch die Beweislastumkehr beim Nachweis des Schadens zu Lasten des Schädigers vor.

Das bedeutet, dass zukünftig der beklagte Schädiger nachweisen muss, dass einem Abnehmer **kein** Schaden entstanden ist.

Zu Lasten des Kartellanten wird darüber hinaus vermutet, dass der Kartellaufpreis vollständig an den Letztabnehmer weitergereicht wird - über alle Marktstufen!

Damit will die EU-Kommission Verbraucherverbandsklagen im großen Stil ermöglichen.

Und schließlich soll der Ausforschungsbeweis (discovery) Einzug in das Zivilverfahren halten, um dem privaten Kläger ein eigenes Ermittlungsinstrument an die Hand zu geben.

Das bedeutet letztlich, dass der Zivilprozess zum privaten Ermittlungsverfahren wird.

Was zunächst positiv klingen mag, erweist sich bei genauerem Hinsehen aus mehreren Gründen als sehr fragwürdiges Vorhaben.

Um unsere Auffassung hierzu auf den Punkt zu bringen: Wir halten die Vorschläge der Kommission für weitgehend unvereinbar mit wesentlichen Grundgedanken unserer deutschen Rechtsordnung:

Eine anonyme Verbandsklage entzieht dem einzelnen Geschädigten das Verfügungsrecht über seinen Schadensersatzanspruch.

Das steht im Widerspruch zum Grundsatz der Privatautonomie.

Der erwähnte Ausforschungsbeweis in der Hand privater Parteien birgt ein hohes Missbrauchspotential zur Ausspähung von Geschäftsgeheimnissen.

In Deutschland ist daher mit gutem Grund ein Ausforschungsbeweis aus dem Zivilverfahren ausgeschlossen.

Und das sollte auch in Zukunft so bleiben!

Der wichtigste Einwand gegen die Vorschläge der Kommission ist allerdings: Die geplanten Rechtsänderungen könnten der Effektivität der Kartellverfolgung durch die Wettbewerbsbehörden ganz erheblich schaden!

Denn welches Unternehmen stellt noch einen Bonusantrag, wenn es gleichzeitig zivilrechtliche Haftungsrisiken riskiert, die die Höhe des erlassenen Bußgeldes erreichen oder sogar übersteigen können?

Meine Einschätzung: Die geplanten Rechtsänderungen stellen den Vorrang der staatlichen gegenüber der privaten Kartellverfolgung in Frage.

Ich meine, dass es ein falsches Signal ist, wenn wir die private Kartellrechtsdurchsetzung im Sinne der EU-Kommission auf Kosten der behördlichen Kartellrechtsdurchsetzung stärken.

Und letztlich müssen wir uns fragen: Was nutzt die verbesserte private Kartellrechtsdurchsetzung, wenn die Wettbewerbsbehörden gleichzeitig kaum noch ein Kartell aufdecken können?

## **V. Mindestlohn**

Meine Damen und Herren,

Arbeitsmarktpolitik ist einer derjenigen Politikbereiche, auf dem eine konsequente Ordnungspolitik am schwersten durchzusetzen bzw. beizubehalten ist.

Nirgends zeigt sich das derzeit so deutlich wie in der Diskussion über Mindestlöhne.

Seit Anfang dieses Jahres gibt es einen branchenweit verbindlichen Mindestlohn für Briefdienstleister – der Deutschen Post sei Dank!

Die Einführung des Mindestlohns wurde zunächst damit begründet, dass man das Einkommen gering qualifizierter Arbeitnehmer sichern wollte.

Man muss sich fragen: Ist es nun seltene Selbstlosigkeit und aufopfernder Altruismus, dass die Deutsche Post AG die Mitarbeiter ihrer Konkurrenten vor niedrigen Löhnen schützen will?!

Wohl kaum.

Denn zu einem Zeitpunkt, als die Exklusivlizenz und damit die Schranken zum bisher geschützten Briefmarkt zu fallen drohten, sah sich die Deutsche Post AG offenbar bedroht und hat „bei Gefahr im Verzuge“ den Wettbewerbern im Zusammenwirken mit Teilen der Politik und Gewerkschaften neue Steine in den Weg gelegt.

Mit dem Mindestlohn wurde nun einer der wichtigsten Wettbewerbsparameter der Post-Konkurrenten festgelegt.

Der Post schadet der Mindestlohn nicht.

Denn die Lohnsätze liegen unter den nach wie vor gültigen Haustarifen der Deutschen Post AG – sie haben für diese damit praktisch keine Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ist das kürzlich vom Berliner Verwaltungsgericht ergangene Urteil zu begrüßen.

Es hatte in erster Instanz entschieden, dass die vom Bundesarbeitsministerium erlassene Rechtsverordnung zum Mindestlohn für Briefdienste rechtswidrig sei.

Der laufenden Mindestlohndebatte tut dies allerdings keinen Abbruch.

Das Thema „Mindestlohn“ ist ein Reizthema – für Arbeitgeber, Gewerkschaften und Politiker gleichermaßen.

Bei dem Thema „Mindestlohn“ kochen auch schnell die Emotionen hoch.

Wer möchte Aussagen wie: „Wer Vollzeit arbeitet, soll so viel verdienen, dass er sich bzw. seine Familie ernähren kann“ nicht direkt zustimmen?“

Denn es scheint ja nur um eine soziale, gerechte Forderung zu gehen, und wer möchte schon als unsozial gelten.

Eine sachliche, differenzierte Debatte über Mindestlöhne tut Not.

Ein Mindestlohn wird - wenn er denn seinen Sinn und Zweck erfüllen soll - zwangsläufig in einigen Branchen über den auf dem Arbeitsmarkt ausgehandelten Marktlöhnen liegen.

Die Folge: Arbeitskräfte, deren Produktivität geringer ist, werden entlassen und sind damit arbeitslos.

Meist sind diejenigen betroffen, mit deren Beschäftigungschancen es ohnehin nicht gerade zum besten bestellt ist, also Arbeitslose, Geringqualifizierte und ältere Menschen.

Und hier stellt sich nun die Gretchenfrage: Ist **das** sozial?

Mir scheint, als sei die Mindestlohndebatte symptomatisch für den verbreiteten Irrglauben, dass der Staat direkt eingreifen muss, wenn marktwirtschaftliche Ergebnisse unerwünscht sind.

Um unerwünschte Marktergebnisse zu korrigieren, haben wir aber unser marktwirtschaftliches System mit einem Sozialsystem mit Umverteilung flankiert – weswegen wir unser System als „soziale Marktwirtschaft“ bezeichnen.

Es handelt sich um unterschiedliche Regelkreise – freie Marktwirtschaft einerseits und soziale Umverteilung andererseits.

Beide Regelkreise sollten nicht miteinander vermengt werden.

Es dürfen keine staatliche Eingriffe in den Markt erfolgen, um unerwünschte Marktergebnisse von vorneherein zu korrigieren.

Denn staatliche Interventionen in den Marktmechanismus verfälschen die wichtige Signalfunktion, die Marktpreise haben.

Der Knappheitsgrad der Güter - der einen wichtigen Indikator für Kauf- und Investitionsentscheidungen darstellt - wird nicht mehr richtig wiedergespiegelt.

Daraus resultieren Fehlanreize und ineffiziente Ressourcenallokation. Erhebliche Marktverzerrungen sind die Folge.

Greift der Staat direkt in den Marktmechanismus ein, um vermeintlich soziale Gerechtigkeit von vorneherein herzustellen, müsste er auch Höchst- oder Mindestpreise vorgeben oder Preise festlegen.

Dabei würde sich nicht nur die Frage stellen, welcher Preis für einzelne Güter „gerecht“ oder „sozial“ ist.

Sollten Lebensmittel – da lebensnotwendige Güter – nur ein paar Cents kosten? Wie sieht es mit Computern, mit Autos aus?

Und dann stellen sich die nächsten Fragen: Müssten die Preise nicht nach Einkommensgruppen differenziert werden?

Denn von einem subventionierten Brötchenpreis würde auch der Millionär profitieren.

Er ist aber nicht bedürftig und bedürfte nicht der Solidarität.

Tatsache ist, dass dem Staat jegliche Maßstäbe fehlen, um „gerechte“ oder „soziale“ Preise zu bestimmen.

Somit würde eine zentrale Preisfestlegung zur reinen Willkür und wäre zugleich sozial ungerecht.

Ein ähnliches Problem würde sich ja auch bei der Festlegung des Mindestlohns stellen: Wie hoch sollte denn ein gerechter Mindestlohn sein?

## **V. Managergehälter**

Dass die ordnungspolitische Orientierung immer wieder verloren geht, zeigt sich exemplarisch auch in der Debatte um Managergehälter.

Bis vor kurzem forderte die SPD noch, eine Obergrenze für die Gehälter von Managern einzuführen.

Und das war – wie Michael Hüther, der Direktor des Instituts der Deutschen Wirtschaft in seinem „Ordnungspolitischen Einspruch“ kürzlich treffend formulierte *„mit gesundem Menschenverstand beurteilt, allenfalls als folkloristischer Beitrag in unserer medialen Welt“* aufzufassen.<sup>2</sup>

Der politisch geforderte Maximallohn für maßlose Manager passte in dieser populistischen Debatte zum Mindestlohn für den braven Bürger.

Glücklicherweise ist der Vorschlag des Maximallohns vorerst vom Tisch.

Allerdings steht nun der Vorschlag im Raum, die steuerliche Absetzbarkeit von Managergehältern und -abfindungen zu beschränken.

Ein ähnlicher Vorschlag kursiert auch unter den EU-Finanzministern.

Meine Damen und Herren,

es ist nichts dagegen einzuwenden, unser Steuersystem einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen und es zu korrigieren.

Es ist allerdings etwas dagegen einzuwenden, wenn man in aktionistischer Manier eine Gesellschaftsgruppe als „unmoralisch“ angeprangert und Gesetze ändert, ohne deren Auswirkungen einer genaueren Analyse zu unterziehen.

Ich will auf das Thema gar nicht im Einzelnen eingehen.

Ich möchte allerdings zu bedenken geben, dass nicht die Manager selbst über ihre Gehälter entscheiden.

---

<sup>2</sup> <http://www.iw-koeln.de/default.aspx?p=cont&i=21129&x=kolumne&n=Presse269&m=presse&f=1&s=1&ber=Presselounge>, Handelsblatt vom 2. Mai 2008.

Man holt sich Manager mit den Gehältern in ein Unternehmen, weil man hofft, dass diese den Wert des Unternehmens steigern, was letztlich auch den Beschäftigten wieder zugute kommt.

Mit der Gesetzesänderung maßt man sich eine Wertung darüber an, welche Betriebsausgaben gut und welche schlecht sind.

Es ist nicht absehbar, wie die Folgen einer solchen Gesetzesänderung aussehen würden.

Absehbar jedoch ist, dass die Akzeptanz für unser System der freien Marktwirtschaft durch die Vorschläge der Politik - Mindestlohn einerseits und Maximallohn andererseits - nicht steigen wird.

Wenn schon die Politik nicht an die marktwirtschaftlichen Kräfte glaubt, warum sollten es dann die Bürger tun?

Zudem weckt die Politik mit ihren Forderungen Erwartungen der Bürger, die sie nicht einlösen können wird.

Es wird höchste Zeit, hier die Notbremse zu ziehen.

Denn weder staatlich festgesetzte Preisobergrenzen, noch staatlich festgesetzte Lohnunter- bzw. Lohnobergrenzen haben in einer sozialen Marktwirtschaft etwas zu suchen!

## **VI. Wettbewerb in der EU-Verfassung**

Meine Damen und Herren,

mit dem Wettbewerbsprinzip scheint es auch nicht zum besten bestellt zu sein, wenn man einen Blick auf die neue EU-Verfassung wirft.

In dem Reformvertrag der Europäischen Union fehlt ein ganz entscheidendes Ziel: Das Bekenntnis zu einem „Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb“.

Im Verfassungsvertragsentwurf war dieses Ziel noch explizit vorgesehen.

Die Streichung aus dem Zielkatalog geht im Wesentlichen auf das Drängen von Frankreich zurück.

Der französische Präsident wollte sich die Hintertür offen lassen, den Binnenmarkt zu instrumentalisieren, um europäische Champions zu schaffen.

Schlimmer noch: Seiner Meinung nach ist das Wettbewerbsprinzip für Europa schädlich.

Dass das Wettbewerbsprinzip als Grundprinzip des europäischen Binnenmarktes praktisch sang- und klanglos verschwand, ist bedauerlich.

Der Hinweis auf einen unverfälschten Wettbewerb findet sich nun nicht mehr im Zielkatalog, sondern an weitaus weniger prominenter Stelle in einer Protokollnotiz.

Dort ist der Hinweis vermerkt, dass der Binnenmarkt ein System umfasse, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt.

**Juristisch** mag dies im Hinblick auf die Anwendung der europäischen Wettbewerbsregeln keine Herabstufung sein.

Die Protokollnotiz ist ebenso verbindlich wie der Vertrag selbst.

Zu beachten ist allerdings, dass der Reformvertrag für die Auslegung des europäischen Rechtsrahmens durch das Gericht erster Instanz und den EuGH von Bedeutung ist.

**Politisch** sind die Folgen der Herabstufung des Wettbewerbsprinzips aber nicht absehbar.

Es kann keinen Zweifel daran geben, dass die Arbeit der Kommission hierdurch wesentlich beeinflusst wird.

Ich befürchte zudem, dass der Einfluss der Generaldirektion Wettbewerb innerhalb der Kommission schwächer werden könnte.

Denn schließlich vertritt sie ja nur ein in der Protokollnotiz genanntes Ziel.

### **VIII. Fazit**

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich zusammenfassen:

das GWB ist ein Teil der wettbewerblichen Spielregeln, die Unternehmen im Wettbewerb einhalten müssen, damit es im Wettbewerb fair zugeht und die Vorteile eines wettbewerblich organisierten Wirtschaftssystems zum Tragen kommen.

Die Bedeutung des GWB als zentrales Element unseres Wettbewerbs- und Wirtschaftssystems wird bei Veranstaltungen wie der Feier zum 50. Geburtstag des GWB und des Bundeskartellamtes in diesem Jahr immer wieder eifrig betont.

Es reicht aber nicht, sich zum GWB als „Grundgesetz der freien Marktwirtschaft“ zu bekennen.

Es ist notwendig, sich zum Wettbewerbsprinzip als Fundament unserer Wirtschaftsordnung „als Ganzes“ zu bekennen.

Das klare „Ja zum Wettbewerb“ weicht in letzter Zeit immer häufiger einem „Ja zum Wettbewerb, aber...“. Hinter dem „Aber“ stehen Partikularinteressen und industriepolitische oder vermeintlich soziale Erwägungen.

Wettbewerbsbehörden sind daher nicht nur gefragt, das Wettbewerbsrecht durchzusetzen.

Ich sehe ihre Aufgabe auch darin, als „wettbewerbspolitisches Gewissen“ auf staatliche Wettbewerbsbeschränkungen und deren gesamtwirtschaftliche Folgen hinzuweisen.